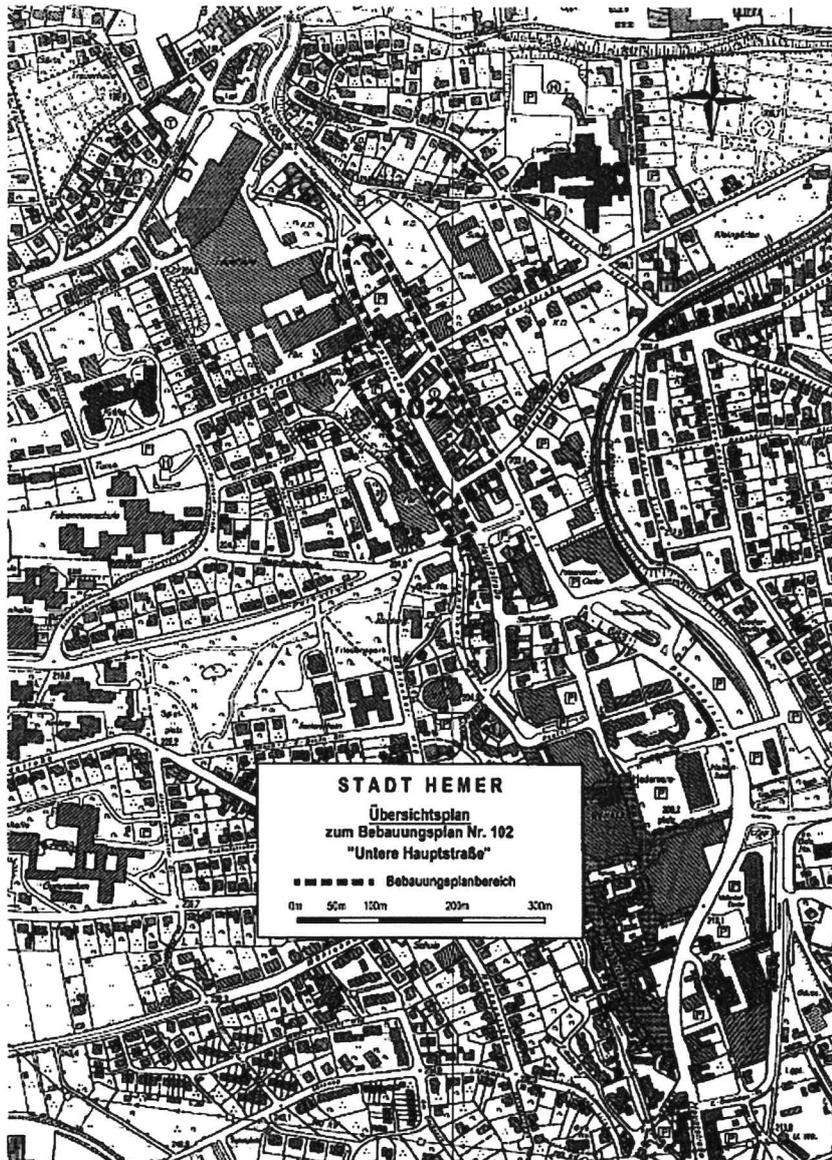


UMWELTBERICHT



zum Bebauungsplan Nr. 102 „Untere Hauptstraße“

Fassung 14.05.2012



umrandete Fläche = Bebauungsplanbereich

ohne Maßstab

Bearbeiter: Michael Kretschmann
Amt für Planen, Bauen und Verkehr

1. 1. Einleitung

- 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans
- 1.2 Übergeordnete Planung
 - 1.2.1 Landesentwicklungsplan
 - 1.2.2 Regionalplanung
 - 1.2.3 Landschaftsplan
 - 1.2.4 Flächennutzungsplan
 - 1.2.5 Städtebauliche Eingriffsregelung

2. Ziele des Umweltschutzes

- 2.1 Grundsätzliches zu den Schutzgütern aus früheren Untersuchungen
 - 2.1.1 Amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes vom November 1997
 - 2.1.2 Ermittlung der Luftqualität in Hemer mit Flechten als Bioindikatoren vom November 1990
 - 2.1.3 Stadtökologischer Fachbeitrag der LÖBF NRW, November 2006

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Menschen und ihre Gesundheit

- 3.1 Beschreibung des Lebensraums
- 3.2 Schalltechnisches Gutachten, Immissionsschutz
- 3.3 Verkehr
- 3.4 Boden und Altlasten
- 3.5 Zu erwartende Auswirkungen für das Schutzgut Mensch bei Durchführung der Planung
- 3.6 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bei Nichtdurchführung der Planung

4. Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt

- 4.1 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt bei Durchführung der Planung
- 4.2 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt bei Nichtdurchführung der Planung
- 4.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen
- 4.4 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bei Durchführung der Planung
- 4.5 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bei Nichtdurchführung der Planung

5. Schutzgut Boden

- 5.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzguts Boden
- 5.2 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei Durchführung der Planung
- 5.3 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei Nichtdurchführung der Planung

6. Schutzgut Wasser

- 6.1 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei Durchführung der Planung
- 6.2 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei Nichtdurchführung der Planung

7. Schutzgüter Klima / Luft

7.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzguts Klima / Luft

7.2 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft bei Durchführung der Planung

7.3 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft bei Nichtdurchführung der Planung

8. Schutzgut Landschafts- / Ortsbild

8.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzguts Landschafts- / Ortsbild

8.2 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts- / Ortsbild bei Durchführung der Planung

8.3 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts- / Ortsbild bei Nichtdurchführung der Planung

9. Kulturgüter und sonstige Sachgüter

9.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzguts Kultur- und sonstige Sachgüter

10. Wechselwirkungen

11. Entwicklungsprognosen des Umweltzustands

11.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

11.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

12. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen

12.1 Schutzgut Mensch

12.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

12.3 Minimierungsmaßnahmen

12.4 Schutzgut Boden

12.5 Schutzgut Wasser

13. Klimaschutz und Klimaanpassung

13.1 Wirkung auf Wärmeverluste der Gebäude

13.2 Wirkung auf passive und aktive Solargewinne

13.2 Klimaschutzkonzept der Stadt Hemer

13.3 Fazit

14. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

15. Hinweise auf Schwierigkeiten

16. Monitoring

17. Zusammenfassung

Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

Umweltbericht

1. Einleitung

Aufgrund des Artikels 6 des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG-Bau) in der seit 20.07.2004 geltenden Fassung ist für jeden Bebauungsplan eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die Umweltbelange, auf die die Durchführung des Bauleitplans voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen, der gesonderter Teil der Begründung der Bauleitpläne ist. Inhalt und Form des Umweltberichts regelt die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Ebenen der Erfassung und Bewertung in der Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind:

- Pflanzen und Tiere
- Boden / Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild / Erholung
- Mensch (incl. menschlicher Gesundheit)
- Kultur und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Insbesondere sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sichern, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen berücksichtigen. Ergänzend sieht der Gesetzgeber den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor. Weiterhin zu berücksichtigen sind die Zielvorgaben anderer Pläne, Regelungen und Maßnahmen zur Umweltvorsorge. Hinsichtlich der Zielvorgaben anderer Planungen sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete), Vogelschutzgebiete mit ihren Schutz- und Erhaltungszielen sowie die Darstellungen (bzw. Festsetzungen) von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen in die Prüfung einzustellen. Unter dem Stichwort „Umweltvorsorge“ sind die Aspekte „Abfälle und Abwässer“ sowie „Erneuerbare Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ darzulegen.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans 102 wird die städtebauliche Entwicklung im Planbereich genauer geregelt. Da für diesen Bereich kein Bebauungsplan existierte, wurde die Entwicklung durch den Flächennutzungsplan, bzw. durch die Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauBG bestimmt. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt den Planbereich zwischen der „Hauptstraße“ und „Im Ohl“ als gemischte Baufläche dar. Der Bereich westlich der „Hauptstraße“ ist als Wohnbaufläche dargestellt. Ziel der Planung ist die städtebauliche Sicherung der künftigen Entwicklung dieses Gebietes. Besonders der Ladenleerstand und der hohe Ansiedlungsdruck von Vergnügungstätten sind planerisch zu regeln. Auch den geänderten Nutzungen ist Rechnung zu tragen. Der ursprünglich im Plangebiet stark verbreitete Einzelhandel wurde und wird von anderen Nutzungen verdrängt.

Die Überplanung des Areals ist mit dem Erstellen eines Umweltberichts (vergl. § 2 BauGB Abs. 4 Satz1) verbunden. Nach Anlage 1 „Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben“ Nr. 18.8 unterliegt das Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Nach § 17 UVPG entfällt die Vorprüfung im Einzelfall, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Die Umweltprüfung ist Gegenstand des vorliegenden Umweltberichts zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 102 „Untere Hauptstraße“.

Die wesentlichen umweltfachlichen Ziele, die hinsichtlich der Schutzgüter für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, werden in den einschlägigen Fachgesetzen ausgeführt.

Tabelle 1: Fachgesetze und deren umweltrelevanten Ziele

Fachgesetze	Umweltrelevante Ziele
BNatSchG in Verbindung mit BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz)	Sicherung und Wiederherstellung der Funktion des Bodens. Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft. Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG-NRW)	Städtebauliche Eingriffsregelung. Arten- und Biotopschutz.
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts. Zu berücksichtigen sind insbesondere: Auswirkungen auf die Qualität von Oberflächengewässern und Grundwasser. Möglichkeiten zur Versickerung von Niederschlagswasser. Überschwemmungsschutz
TA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche
Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	Die BBodSchV enthält Prüfwerte zur Beurteilung von Bodenbelastungen und Nutzungsverträglichkeiten.
Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG	Das BImSchG enthält Grenzwerte zur Beurteilung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge.

Zum konkreten Planungsvorhaben liegen folgende Gutachten vor:

- Ermittlung der Luftqualität in Hemer mit Flechten als Bioindikatoren, Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V., Essen, November 1990
- Deutscher Wetterdienst – DWD, Amtliches Gutachten zur Klimauntersuchung im Bereich der Stadt Hemer, November 1997
- Stadtökologischer Fachbeitrag Stadt Hemer, LÖBF NRW-Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen, November 2006
- Biotopkartierung der Stadt Hemer, Umweltamt der Stadt Hemer, April 2008
- Geräuschemissionen und –immissionen durch Strassenverkehr und Gewerbebetriebe im Bebauungsplangebiet 102 „Untere Hauptstraße“ der Stadt Hemer, TÜV Nord, 2010,
- Mess- und Prüfbericht über Geräuschemessungen gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zur Ermittlung der durch den Betrieb der August Schröder GmbH & Co. KG, Werk 1, Parkstraße 6 in 58675 Hemer, im Nachtzeitraum im Bereich der benachbarten Wohnbebauung auftretenden Geräuschemissionen.
- Klimaschutzkonzept der Stadt Hemer (Wuppertalinstitut für Klima, Umwelt, Energie GmbH und BET Aachen, März 2012)

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Die wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes bestehen in der Regulierung des hohen Ansiedlungsdruckes von Spielhallen und Vergnügungsstätten und der städtebaulichen Regelung des drohenden, bzw. vorhandenen Leerstandes von Ladenlokalen und Einzelhandelsflächen.

Das Nebeneinander der verschiedenen Nutzungen wird geregelt. Für die Nutzung Wohnen bestehen bereits jetzt gute Voraussetzungen. Diese Nutzung soll weiter gefördert werden. Nutzungen, die der Wohnnutzung schaden, sollen zurückgedrängt werden. Auch in den Mischgebieten wird die Wohnnutzung priorisiert. Insbesondere entlang der „Hauptstraße“ soll ein einheitliches, an einer stadtnahen Wohnbebauung orientiertes, Erscheinungsbild entstehen. Es soll deutlich werden, dass man sich in der Nähe des Stadtkerns befindet.

Entlang des Baches wird ein Uferbereich von 3 m von Bebauung im Hinblick auf einen künftigen Erholungsbereich freigehalten. Z.Z. ist der Bereich vielfach bebaut. Die bestehende Bebauung genießt Bestandschutz.

Durch die deutliche Priorisierung der Wohnnutzung und der durch den Bebauungsplan vermittelten Investitionssicherheit in die Wohnbebauung sollen langfristig die Bedingungen für die Wohnnutzung verbessert werden. Eine wirtschaftliche Aufwertung der Wohnimmobilien, auch durch höhere Grundstückspreise ist bezweckt. In der Folge ist mit Investitionen der Eigentümer in ihre Wohnimmobilien zu rechnen, wodurch wiederum eine Erhöhung des Wohnwerts erreicht wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 102 hat eine Größe von ca. 24.000 m². Die zukünftige Flächenverteilung stellt sich wie folgt dar:

▪ Besondere Wohngebiete	6.200 m ²
▪ Mischgebiete	12.300 m ²
▪ Verkehrsflächen	5.200 m ²
▪ Grünflächen	300 m ²

1.2 Übergeordnete Planung

1.2.1 Landesentwicklungsplanung

Die geltenden Landesentwicklungspläne basieren auf dem Landesentwicklungsprogramm, das die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes festgelegt hat. Im zentralörtlichen Gliederungssystem ist die Stadt Hemer ein Mittelzentrum, welches die Versorgung der Bevölkerung mit Waren, Dienstleistungen und Infrastrukturangeboten des periodischen Bedarfs wahrnimmt.

Hemer gehört zur Ballungsrandzone am südöstlichen Rand des Ruhrgebiets und zur Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr. Besonderes Augenmerk gilt nach § 21 Abs. 3b) LEProgramm der geordneten Entwicklung der Siedlungsstrukturen in den Ballungsrandzonen.

1.2.2 Regionalplan

Die im LEP formulierten Ziele für Raumordnung und Landesplanung werden im Regionalplan konkretisiert, bzw. ergänzt. Die Stadt Hemer wird im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Oberbereich Bochum / Hagen von 2001 als allgemeiner Siedlungsraum (ASB) dargestellt. Der Regionalplan formuliert folgende Ziele, die für den Bebauungsplan Nr. 102 bemerkenswert sind:

Ziel 3 (2):

Neue Bauflächen sollen an vorhandene Siedlungsflächen anschließen. Die Möglichkeit der baulichen Innenentwicklung und Verdichtung, der Auffüllung von Baulücken, der Wiedernutzung von Flächen sollen- soweit dies siedlungsstrukturell und naturräumlich sinnvoll- bevorzugt genutzt werden.

1.2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Hemer deckt 95% des Stadtgebiets ab, hat aber keine Rechtskraft. Die Ortslage der Stadt Hemer unterliegt keiner Schutzausweisung, besonders geschützte Flächen und Bestandteile werden nicht überplant.

1.2.4 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hemer stammt aus dem Jahr 1978, und wird durch Flächennutzungsplanänderungen ständig fortgeschrieben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 102 ist im FNP als gemischte Baufläche, als Wohnbaufläche und als Abstansgrün dargestellt.

Im neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 102 wird die Fläche östlich der Hauptstrasse als besonderes Wohngebiet (WB) und westlich als Mischgebiet (MI) festgesetzt.

1.2.5 Städtebauliche Eingriffsregelung

Die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 102 bedeutet einen nur geringen baulichen Eingriff. Es wird lediglich der Bestand gesichert und eine langfristig stärkere Entwicklung der Wohnnutzung eingeleitet. Der Planbereich ist bereits jetzt voll versiegelt.

Dies hat zur Folge, dass eine reale Verschlechterung des jetzigen Zustands durch die Vorgaben des Bebauungsplans Nr. 102 nicht stattfinden wird. Der angestrebte Planzustand entspricht in der Bebauung dem tatsächlichen Zustand. Damit sind Auswirkungen auf den Natur und Landschaftshaushalt nicht zu erwarten. In Absprache mit dem Umweltamt der Stadt Hemer sind daher Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen des baulichen Eingriffs nicht notwendig.

2. Ziele des Umweltschutzes

Im Baugesetzbuch (BauGB) werden ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz festgelegt (§ 1a BauGB). Sie sind neben den in § 1 BauGB benannten Grundsätzen als die zentralen, im Zuge der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Vorschriften zu verstehen. Nach § 1a BauGB sind als Vorschriften anzuwenden:

- Der sparsame Umgang mit Grund und Boden.
- Die Vermeidung und der Ausgleich der voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- Die Vermeidung von Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnbebauung (Immissionsschutz).

2.1 Grundsätzliches zu den Schutzgütern aus früheren Untersuchungen

Bevor die Auswirkungen der Planungen auf die einzelnen Umweltaspekte im Detail durch aktuell erstellte Gutachten bewertet werden, wird ein kurzer allgemeiner Überblick über bereits vorliegende Gutachten gegeben.

2.1.1 Amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes vom November 1997

Das von der Stadt Hemer beauftragte Gutachten beschäftigt sich mit verschiedenen Klimaelementen und macht aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse Empfehlungen für die zukünftigen Planungen der Stadt. Bedingt durch die halbkesselförmige Lage des Innenstadtbereichs gilt ein besonderes Augenmerk dem Entstehen von Inversionswetterlagen, der Windgeschwindigkeit, den Kaltluftseen, dem Kaltluftstau bzw. -abfluss, den bodennahen Durchlüftungsverhältnissen und der Freiflächensicherung. Im Stadtgebiet von Hemer kommt es, wie in anderen Stadtgebieten, öfter zu abgehobenen Inversionen. Die Inversionsuntergrenze verhindert einen Austausch mit den oberen Luftschichten (Deckeleffekt), so dass sich die Schadstoffe nur in der schmalen Schicht zwischen Boden und Inversion ausbreiten können. Bei längerer Dauer der Inversionslage können sich die Schadstoffe bis zur Smogbildung in dieser Schicht anreichern. Die Untersuchung der Windgeschwindigkeiten zeigte, dass die lokalen Einflussfaktoren (Topographie, Siedlungs- und Freiflächenanteil, Bewuchs u.ä.) das Jahresmittel der Windgeschwindigkeiten deutlich stärker beeinflussen als die Geländehöhe. Daraus lässt sich folgern, dass Nutzungsänderungen die die lokalen Windverhältnisse stärker verändern, während die regionale Windgeschwindigkeitsverteilung davon unberührt bleibt. Eine Verdichtung bereits bestehender Bebauung wirkt sich auf die Windverhältnisse ebenfalls geringer aus, als eine Überplanung von Freiflächen. Unzureichende Durchlüftung ist in Hemer selten, viele Bereiche der Stadt sind mäßig bis gut durchlüftet. Um die Durchlüftungsverhältnisse nicht zu verschlechtern, sind Freiflächen in Tal- und Kessellagen, die für den Luftaustausch wichtig sind, zu sichern. Gleiches gilt für Freiflächen die im Einzugsgebiet von Talabwinden liegen.

2.1.2 Ermittlung der Luftqualität in Hemer mit Flechten als Bioindikatoren vom November 1990

Die Stadt Hemer gab beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungsverein e.V. eine Untersuchung und Beurteilung der lufthygienischen Situation in Auftrag. Untersuchungsgegenstand waren auf Bäumen wachsende Flechtenarten, die unterschiedlich sensibel auf Luftverunreinigungen reagieren. Der Deckungsgrad und die Vitalität der Flechten erlaubten Rückschlüsse auf die Immissionsbelastung. Es wurde für die einzelnen Stadtbereiche die Luftgüte mit Hilfe des vom Rheinisch-Westfälischen TÜV entwickelten Luftgüteindex bestimmt. Die berechneten Luftgüteindices reichen von 1,0 bis 1,8, wobei die Luftgüte für den Kernbereich der Stadt 1,1 bis 1,2 beträgt. Die Luftqualität wird durch die Grundbelastung vornehmlich aus dem Ruhrgebiet und durch lokalen Immissionen bestimmt. Um die Luftgüte zu erhalten bzw. zu verbessern, werden im Gutachten aktive und passive Maßnahmen zur Luftverbesserung genannt. Zu den aktiven Maßnahmen zählen zum Beispiel die Verbesserung des ÖPNV, Rückbau von Straßen, Ausbau von Fußgängerzonen, Förderung schadstoffarmer Brennstoffe, Reduzierung des immissionsintensiven Energieverbrauchs. Zu den passiven Maßnahmen gehören unter anderem die erhöhte Bepflanzung in Industrie- und Gewerbegebieten, die Durchgrünung der städtischen Freiflächen und der Erhalt der Durchlüftungszonen.

2.1.3 Hemer, Stadtökologischer Fachbeitrag, Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen, November 2006

Das übergeordnete Ziel des Stadtökologischen Fachbeitrags ist es, die Lebensqualität der Menschen in der Stadt zu erhöhen. Im Rahmen des Fachbeitrags wurden zu den Themenbereichen „Freiraumversorgung und naturbezogene Erholung“ sowie „Biotop und Arten“ Untersuchungen durchgeführt und Maßnahmenvorschläge formuliert. Die Aussagen beruhen auf eigens erhobenen Daten aus den Jahren 2004 und 2006.

Es wurden eine flächendeckende Nutzungstypenkartierung für das Stadtgebiet, eine Erfassung der wertvollen Lebensräume im Siedlungsbereich incl. der Randlagen und eine genaue Aufnahme und Beschreibung der Erholungsräume im Wohnumfeld durchgeführt. Die Teilstudie hatte das erfreuliche Ergebnis, dass ca. 95% der Stadt Hemer eine sehr gute bis zufriedenstellende Erreichbarkeit der erholungswirksamen Freiräume vorweisen können.

Die Aussage zu „Biotop und Arten“ beruhen auf Kartierungen der wertvollen Lebensräume in besiedelten Bereichen. Es wurden 48 Stadtbiotop identifiziert, die insgesamt eine ca. 60 ha große Fläche einnehmen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die große Bedeutung von Elementen der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft. Diese Elemente sind für die Biotopverbundstruktur wichtig und ihre Gefährdung liegt in der Nutzungsaufgabe (Grünland, Obstwiesen) und im Ausbau der zahlreich vorhandenen Fließgewässer. Die Längsausdehnung der Gewässer ist besonders für die innerstädtische Biotopvernetzung von großer Wichtigkeit. Aus der Analyse „Biotop und Arten“ folgten Maßnahmenvorschläge für wertvolle Lebensräume, zur Stärkung des Biotopverbunds und Handlungsempfehlungen für geplante Siedlungserweiterungen/Baugebiete. Allgemein dienen die Vorschläge ebenfalls dem Wohlbefinden der Stadtbevölkerung und bewirken ein Naturerleben in unmittelbarer Nähe des Wohnbereichs und erhöhen die Lebensqualität der Stadtbevölkerung.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Menschen und ihre Gesundheit

3.1 Beschreibung des Lebensraums

Ein Großteil des Plangebiets ist bebaut und damit versiegelt. Der Planbereich grenzt nördlich an die Kernstadt an. Es ist eine typische Mischgebietsnutzung vorhanden, die sich aus dem ehemals vermehrt vorhandenen eigentümergeprägten Einzelhandel hin zu Dienstleistung und freiberuflichem Gewerbe entwickelt hat. Insbesondere im Bereich der „Hauptstraße“ befinden sich in den Obergeschossen der Gebäude Wohnungen. Im Bereich der Straße „Im Ohl“ befinden sich auch Betriebsgebäude ohne Wohnnutzung. Im Erdgeschoss der Gebäude im Baugebiet finden sich neben der Wohnnutzung die unterschiedlichsten im Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen. Zum Teil wurden auch Ladenlokale wieder in Wohnungen rückgebaut. Die Bebauung ist relativ dicht mit einem hohen Versiegelungsgrad durch Gebäude, Zuwegungen, Stellplätze und Verkehrswege. Gärten sind kaum vorhanden. Unmittelbar südlich schließt sich die Kernstadt mit ihrer Fußgängerzone an.

3.2 Schalltechnische Gutachten, Immissionsschutz

Die vorliegenden Gutachten untersuchen zum Einen die durch die außerhalb des Planbereichs liegende Fa. Schröder verursachten Geräuschemissionen und zum Andern den Verkehrslärm im Bebauungsplangebiet.

Das Gutachten: „Mess- und Prüfbericht über Geräuschemessungen gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zur Ermittlung der durch den Betrieb der August Schröder GmbH & Co. KG, Werk 1, Parkstraße 6 in 58675 Hemer, im Nachtzeitraum im Bereich der benachbarten Wohnbebauung auftretenden Geräuschemissionen“ wurde im Auftrag der Fa. Schröder im Jahr 2009 vom Ing.-Büro für Akustik und Lärmemissionsschutz, Hagen, erstellt.

Maßgebend für die Untersuchung sind folgende Regelwerke und Richtlinien: Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA Lärm vom 26.8.1998 (6. AVwV zum BImSchG), DIN EN 60651 Schallpegelmesser, Ausgabe 05.1994, Baugesetzbuch (BauGB) Ausgabe 23.09.2004, Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO), Ausgabe 23.01.1990, DIN 45 645, Ausgabe 1996, „Ermittlung von Beurteilungspegeln aus Messungen Teil 1: Geräuschemissionen in der Nachbarschaft“, DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe 1997 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Bestandsplan – Gesamtgelände Werk 1, Stand 01/2007, Maßstab M 1:200, Ortstermin am 17.12.2007, Orts- und Messtermin am 22.04.2009 ab 21:30 Uhr.

Das Gutachten kommt im Wesentlichen zu dem Schluss, dass „bei dem von uns im Nachtzeitraum schalltechnisch untersuchten Betriebszustand der Firma August Schröder GmbH & Co. KG Oberflächenveredlung, Parkstraße 6 in 58675 Hemer, im Bereich der der benachbarten Wohnbebauung an der Hauptstraße auf Grund der ständig vorherrschenden Fremdgeräusche durch den Hemer Bach keine Betriebsgeräusche messbar waren.“ (Seite 16)

Ein weiteres Gutachten wurde 2010 vom TÜV Nord im Auftrag der Stadt Hemer erstellt: Geräuschemissionen und –immissionen durch Strassenverkehr und Gewerbebetriebe im Bebauungsplangebiet 102 „Untere Hauptstraße“ der Stadt Hemer, TÜV Nord, 2010. Die Aufgabenstellung war es, die Geräuschemissionen durch Strassenverkehr und Gewerbeanlagen für das Plangebiet zu ermitteln und zu beurteilen. Gegebenenfalls sollten Geräuschminderungsmaßnahmen planerischer, aktiver und passiver Art vorgeschlagen und dimensioniert werden. Zusätzlich sollten die Ergebnisse des Gutachtens der vom Ing.-Büro für Akustik und Lärmemissionsschutz Buchholz, Hagen, auf Plausibilität untersucht werden.

Maßgebend für die Untersuchung sind folgende Regelwerke und Richtlinien: Berücksichti-

gung von Emissionen und Immissionen bei der Bauleitplanung sowie der Genehmigung von Vorhaben (Planungserlass), gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 08.07.1982, DIN 18005 Teil 1, Ausgabe Juli 2002, Schallschutz im Städtebau – Grundlagen und Hinweise für die Planung, Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1, Ausgabe Mai 1987, Schallschutz im Städtebau – Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, 19. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990, BGBl., Jahrgang 1990, S. 1036 – 1052. Richtlinie für den Lärmschutz an Strassen (RLS-90), Bundesminister für Verkehr, April 1990. DIN 4109, Ausgabe November 1989, Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, VDI 2719 Ausgabe August 1987, Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA Lärm vom 26.8.1998 (6. AVwV zum BImSchG), DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Teil 2: Allgemeine Berechnungsverfahren.

Das Gutachten kommt zu der Aussage, dass die ermittelten Beurteilungspegel der Häuser an den strassenzugewandten Fassaden der Hauptstrasse und der Strasse „Im Ohl“ die Orientierungswerte für die projektierte Nutzung (WB und MI) überschreiten, wobei Auslöse- und Sanierungsgrenzwerte eingehalten werden.

Hinsichtlich der Maßnahmen schreibt der Gutachter: „Aufgrund der erheblichen Überschreitungen sowohl der Orientierungswerte der DIN 18005-1 als auch der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sind zusätzliche Schallschutzmaßnahmen festzulegen. Als Schallschutzmaßnahmen kommen (...) an beiden Straßen wegen der erforderlichen Erschließung und der geringen Abstände zu den Straßen ausschließlich passive Maßnahmen in Frage.“ (Seite 14) Der Gutachter ordnet den strassenzugewandten Fassaden Lärmpegelbereiche zu und ermittelt über das erforderliche Schalldämmmass die notwendige Schallschutzklasse der Fenster. Als Gewerbebetriebe wurden die Papier Union, Haltec und August Schröder betrachtet. Bei allen drei Firmen kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass keine Lärmbeeinträchtigungen vorliegen, auf die mit Schutzmaßnahmen reagiert werden muss. Speziell für die Fa. Schröder bestätigt der Gutachter die Ergebnisse des Ing.-Büros für Akustik und Lärmemissionsschutz Buchholz, Hagen, von 2009.

3.3 Verkehr

Da der Bebauungsplan Nr. 102 „Untere Hauptstraße“ den Bestand festschreibt, ist mit zusätzlichen Emissionen nicht zu rechnen. Die Priorisierung der Wohnnutzung und der Rückgang der gewerblichen Nutzungen in dem Plangebiet beinhaltet auf längere Sicht die Reduzierung des Zielverkehrs und des dadurch verursachten Verkehrslärms. Auf der Hauptstrasse ist daher langfristig mit einer Verminderung der Verkehrsbelastung zu rechnen. Das Verkehrsgeschehen auf der Strasse ‚Im Ohl‘ ist durch den Charakter der Strasse als überörtliche Hauptverkehrsstrasse geprägt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans haben auf das Verkehrsgeschehen keine feststellbare Wirkung.

3.4 Boden und Altlasten

Die Böden im Plangebiet sind deutlich anthropogen überformt. Das Plangebiet befindet sich im Flusstal des Hemer Bachs. Der Boden besteht aus Ablagerungen des Fließgewässers, die eine Mächtigkeit von mehr als 8 Meter aufweisen; entsprechend Untersuchungen, die ca. 1.000 m bachaufwärts durchgeführt wurden. Bodenverunreinigende Altlasten sind nicht zu vermuten. Das Plangebiet wurde auch in früheren Zeiten nicht durch Gewerbebetriebe genutzt. Zwei vorhandene Tankstellen sind Altlastenverdachtsflächen. Alle bekannten Altlastenverdachtsflächen sowie entsprechende Gutachten liegen der Stadt Hemer vor.

3.5 Zu erwartende Auswirkungen für das Schutzgut Mensch bei Durchführung der Planung

Die Auswirkungen auf den Menschen bei Realisierung der Planung sind gemäß den Aussagen der Gutachter innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Die vorhandenen hohen Lärmemissionen, die durch den Kfz Verkehr verursacht werden, werden durch bauliche und technische Maßnahmen bei Neu- und Umbauten außerhalb des Bestandschutzes, auf, bzw. unter das rechtlich festgelegte Maß gesenkt. Der Verkehr, der einen sehr hohen Anteil an Durchgangsverkehr aufweist, kann so über die Hauptverkehrsstrasse „Im Ohl“ und die „Hauptstraße“ verträglich abgewickelt werden. Für die bestehenden Gebäude im Bestandschutz stellen die für Neubauten geforderten Maßnahmen eine Orientierung dar, mit welchen Mitteln die Lärmimmissionen wirksam auf ein sinnvolles Maß verringert werden können.

Durch die gewünschte Zurückdrängung des Gewerbes kommt es zu einer Verringerung des Gewerbelärms.

Beeinträchtigungen bei Durchführung der Planung sind nicht zu erwarten.

3.6 Zu erwartende Auswirkungen für das Schutzgut Mensch bei Nichtdurchführung der Planung

Würde die angestrebte Planung nicht realisiert, bliebe der derzeitige Zustand und insbesondere die hohe Belastung durch die Verkehrslärmimmissionen erhalten.

4. Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt

Nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Auch ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wiederherzustellen.

4.1 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt bei Durchführung der Planung

Biologische Vielfalt ist im Plangebiet durch die bereits vorhandene intensive Nutzung nicht vorhanden. Daher wird bei Durchführung der Planung keine Veränderung prognostiziert.

4.2 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt bei Nichtdurchführung der Planung

Würde die Planung nicht durchgeführt, bliebe die jetzige Bebauung erhalten. Der Natur- und Landschaftshaushalt wird durch die Ausführung der Planung nicht betroffen.

4.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans bestehen keine naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen. Es kommen keine besonders geschützten Arten vor. Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete werden von der Planung nicht berührt.

Im Plangebiet sind auch keine besonders geschützten Pflanzenarten bekannt. Die jetzige intensive Nutzung mit sehr geringen Grünflächen weist keine planungsrelevanten Arten auf.

4.4 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bei Durchführung der Planung

Die angestrebte Überplanung des Geländes bedeutet keinen Verlust des Lebensraums für Pflanzen und Tiere, da das Gelände bereits intensiv zu Gewerbe- und Wohnzwecken genutzt wird. Der neu aufzustellende Bebauungsplan bewirkt keine weitere Verdichtung der Bebauung. Die Festsetzungen garantieren eine geordnete, städtebauliche Entwicklung. Insgesamt wird die Situation nicht verschlechtert, die Neuplanung nutzt das derzeit überwiegend versiegelte Gebiet in ähnlicher Weise.

4.5 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bei Nichtdurchführung der Planung

Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen bleibt unverändert erhalten, wenn die Planung nicht ausgeführt wird.

Im hier vorliegenden Neuaufstellungsverfahren hat der Märkische Kreis mitgeteilt, dass der Unteren Landschaftsbehörde keine Hinweise über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet vorliegen würden. Daher wurde auf eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und auf eine über die Vorprüfung hinausgehende Artenschutzprüfung verzichtet, zumal es sich um eine Weiternutzung der bisherigen Gebäudesubstanz ohne Neu- oder Umbaumaßnahmen handelt (siehe Anhang). Der überwiegende Teil des Änderungsbereiches ist versiegelt.

Für die Stadt Hemer besteht kein Landschaftsplan. Die bestehenden Landschafts- und Naturschutzgebiete sind per Verordnung festgesetzt. Innerhalb des Planänderungsgebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 LG NW) vorhanden.

5. Schutzgut Boden

5.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzguts Boden

Der Boden im Plangebiet besteht aus Ablagerungen des Fließgewässers. Aufgrund der bisherigen Nutzung kann davon ausgegangen werden, dass bodenverunreinigende Altlasten nicht vorkommen. Das Plangebiet wurde auch in früheren Zeiten nicht durch Gewerbebetriebe genutzt. Einzig die beiden vorhandenen Tankstellen sind Altlastenverdachtsflächen.

5.2 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei Durchführung der Planung

Die Bebauungsplanaufstellung geht mit keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme einher. Der bereits anthropogen überformte Untergrund wird durch die eventuelle Erneuerung von Gebäuden nur unwesentlich verändert. Die Eigenschaften eines bewachsenen, belebten Bodens, mit seinen Funktionen als Vegetationsstandort, Lebensraum für Bodenlebewesen, Filtervermögen und Ertragsfähigkeit gelten für die Böden des Plangebiets nur sehr eingeschränkt.

5.3 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Bereich auch weiterhin wie bisher genutzt. Die jetzigen Bodenverhältnisse würden unverändert bestehen bleiben.

6. Schutzgut Wasser

Am westlichen Rand des Plangebiets befindet sich, außerhalb der Bebauungsplangrenzen, der Hemer Bach mit der Fließrichtung von Nord nach Süd. Der an das Plangebiet angrenzende Uferbereich ist überwiegend gemauert.

Aufgrund eines ausreichend dimensionierten Mischsystems innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche können Bauvorhaben im Bebauungsplanbereich direkt, bzw. mittels privater Ableitungen an das Mischsystem angeschlossen werden. Das Regenwasser der Dachflächen und anderer versiegelter Flächen auf den Grundstücken können in den angrenzenden Hemer Bach geleitet werden. Dabei ist die Abwassersatzung der Stadt Hemer zu beachten. Bei Einleitung in den Hemer Bach ist eine Einleitungsgenehmigung nach § 8 WHG zu beantragen.

6.1 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei Durchführung der Planung

Die Realisierung der Planung führt zu keiner zusätzlichen Versiegelung der Flächen. Das anfallende Niederschlags- und Oberflächenwasser wird entweder der Kanalisation oder dem Bach zugeführt. Die wasserrechtlichen Voraussetzungen werden für die Ableitungsart erfüllt.

6.2 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei Nichtdurchführung der Planung

Die Beibehaltung der aktuellen Situation bringt keine Veränderungen für das Schutzgut Wasser

7. Schutzgüter Klima / Luft

7.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzguts Klima / Luft

Naturräumlich gehört das Bebauungsplangebiet zur Großlandschaft Sauerland und Siegerland. Hemer befindet sich in der naturräumlichen Einheit Bergisch-Sauerländisches Gebirge (Süderbergland) mit den Haupteinheiten Bergisch-Sauerländisches Unterland und westsauerländer Oberland. Der höchste Punkt in Hemer liegt im Balver Wald mit 546 m über NN, der niedrigste Punkt mit 160 m in der Niederung der Oese bei der Edelburg. Kennzeichnend für das Gebiet ist ein kühlfeuchtes, niederschlagsreiches submontanes Mittelgebirgsklima. Die Tagesschwankungen sind in Hemer vergleichsweise gering. Das mittlere Tagesmittel der Lufttemperatur liegt bei 9 Grad Celsius, der mittlere Jahresniederschlag beträgt 1000 mm mit einem Maximum im Sommer. Frost kann an ca. 90 Tagen im Jahr auftreten. Die klimatischen Bedingungen werden durch das stark unterschiedliche Relief, Höhenunterschiede von 400 m, beeinflusst, bzw. verändert. In den Tallagen kann es zum Kaltluftstau mit entsprechenden Spätfrösten und Nebel kommen.

Generell beeinflusst jede Bautätigkeit das Mikroklima. Im vorliegenden Fall, der die reale kleinklimatische Situation nicht maßgeblich verändert, wird das Mikroklima des Plangebiets unbeeinflusst bleiben.

Großklimatische Gegebenheiten bleiben davon ebenfalls unberührt. Das lokale Klima beschränkt sich auf den Einflussbereich einzelner unterschiedlichen Topographien, wie z.B. Tal- oder Hanglagen, während sich das Mikroklima über einer bodennahen Reibungszone, wie z.B. über einer Ackerfläche oder einem Parkplatz ausbildet.

Die Lufthygiene wird hauptsächlich durch den Verkehr auf der Hauptverkehrsstrasse „Im Ohl“ und der „Hauptstraße“ beeinflusst.

7.2 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft bei Durchführung der Planung

Die Realisierung der Planung bedingt keinen höheren Versiegelungsgrad des Plangebiets. Die versiegelten Flächen tragen, wie jetzt auch, zur Erhöhung der Temperatur im Plangebiet bei. Es handelt sich um ein lokales Phänomen, welches auf die großklimatischen Verhältnisse keinen nennenswerten Einfluss haben wird.

Die Verkehrsbelastungen auf den Durchgangsstrassen „Im Ohl“ und „Hauptstraße“ ändern sich durch die Planung nicht, da diese Strassen stark überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen.

7.3 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Nichtdurchführung der Planung bewirkt einen Status quo des derzeit herrschenden Lokalklimas und der lufthygienischen Situation.

8. Schutzgut Landschafts- / Ortsbild

8.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzguts Landschafts- / Ortsbild

Das Plangebiet ist in seiner visuellen Wirkung stark geprägt durch die Kernstadt mit ihrer starken Verdichtung und Versiegelung. Im Umkreis des Geltungsbereichs liegen gewerblich genutzte Flächen und Wohnbauflächen, Verkehrswege und andere Siedlungsbereiche. In unmittelbarer Nähe sind keine größeren Frei- oder Grünflächen zu finden. Der Hemer Bach, der außerhalb des Plangebiets an der westlichen Plangrenze verläuft, ist mit einem gemauerten Steilufer versehen, so dass hier eher der Eindruck entsteht, dass es sich um einen Kanal handelt. Zudem ist der Bach nur von wenigen Stellen im Plangebiet einsehbar. Zumeist befindet sich zwischen dem öffentlichen Raum und dem Bach eine Bebauung.

Für den Betrachter ist das Landschaftsbild durch diesen Umstand weniger reizvoll, ihm präsentiert sich vielmehr in erster Linie ein Stadtbild mit den typischen Merkmalen einer verstärkten Bebauung, unterbrochen von wenigen, zumeist privaten, kleineren Grünflächen und Anpflanzungen.

8.2 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts- / Ortsbild bei Durchführung der Planung

Die Realisierung der Planung hat zur Folge, dass auf den jetzigen Gewerbeflächen zukünftig verstärkt Wohnen stattfinden wird. Die Ablösung der gewerblichen Nutzung, meist Einzelhandel- und kleine Dienstleistungsbetriebe, bedeutet nicht einen Abriss und Neubau der Gebäude, sondern lediglich die Umnutzung des Erdgeschosses. Die Realisierung der Planung hat daher keine wesentliche Auswirkung auf die Bautätigkeit und das Ortsbild.

8.3 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts- / Ortsbild bei Nichtdurchführung der Planung

Ein Verwerfen der Planung hätte zur Folge, dass das jetzige Gelände mit seiner Bebauung unverändert genutzt würde und das Landschafts- / Ortsbild unverändert bliebe.

9. Kulturgüter und sonstige Sachgüter

9.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzguts Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Kulturgüter, kulturgeschichtliche Bodendenkmäler und archäologische Funde sind für das Plangebiet nicht bekannt. Da bei Erdarbeiten Fundstellen zutage treten können ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig zu melden. Dadurch wird sichergestellt, dass im weiteren Verlauf der Erdbewegungen etwaige kulturhistorische Funde keinen Schaden nehmen und sachgerecht behandelt werden können.

Im konkreten Fall sind die Bodendenkmäler unverzüglich den genannten Stellen anzuzeigen und die Entdeckungsstelle ist mindesten drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW)

10. Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig und in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilstücke des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogene Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Realisierung der Planung zu keiner Verschlechterung des Status quo, da sich die Bebauung nicht ändert. Aufgrund der derzeitigen Nutzung und der großflächigen Versiegelung sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine erhebliche Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

11. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

11.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch Umsetzung der Planung ergeben sich keine unvermeidbaren Umweltauswirkungen. In der Bebauung wird lediglich der Bestand festgeschrieben. Dort, wo eine veränderte Nutzung gegenüber der existierenden Nutzung festgesetzt wird, bedingt die neue Nutzung (besonderes Wohnen) eher einen Rückgang der Umweltauswirkungen

11.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die Planung würde sich der Bereich weiterhin ungeordnet entwickeln. Wohnen, Kleingewerbe und Dienstleistungen stünden weiterhin in Konkurrenz. Auf die Umweltauswirkungen hätte dies keine weiteren Auswirkungen

12. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Aus der Beschreibung der Umweltbelange ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen folgende Anforderungen:

12.1 Schutzgut Mensch

Erst durch die Planungen werden Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmemissionen (Verkehrslärm) bei Neubauten festgesetzt und die Belastungen innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte gehalten. Die Änderung der Nutzung in besonderes Wohngebiet bewirkt langfristig eine Reduzierung des Kfz Verkehrs, da mit dem Wegfall der Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe auch Verkehrsziele entfallen.

12.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bei der Planung handelt es sich um eine Bestandsfestsetzung. Neue Flächen werden nicht überplant. Der Anteil an versiegelter Fläche im Plangebiet ändert sich nicht. Bauliche Eingriffe werden nicht durchgeführt. Ein baulicher Eingriff ist nicht vorhanden und daher auch nicht nach 1a BauGB auszugleichen.

12.3 Minimierungsmaßnahmen

Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Plangebiet nicht durchgeführt und sind auch, wie unter Punkt 4.1 erläutert, nicht notwendig.

12.4 Schutzgut Boden

Die Planung verändert nur die Nutzung, nicht die Bebauung. Der Versiegelungsgrad ändert sich durch die Planung nicht. Der Zustand des Schutzguts verändert sich, gemessen an der Ausgangslage, nicht.

12.5 Schutzgut Wasser

Die Realisierung der Planung reduziert die die Oberflächenversickerung nicht. Im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungen wird der Grundwasserschutz gewährleistet.

13. Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB den Klimaschutz und die Klimaanpassung (Anpassung an Folgen des Klimawandels) fördern. Seit der sog. Klimaschutznovelle aus 2011 wird dieser Belang besonders im BauGB betont. Festsetzungen im Bebauungsplan können nach den Grundsätzen des Planungsrechts ausschließlich aus städtebaulichen Gründen erfolgen. Gleichwohl sind das Klima schützende Belange in die Abwägung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen einzustellen. Für eine klimaschonende Siedlungsentwicklung finden sich im Festsetzungskanon des BauGB vielfältige Ansatzpunkte.

3.1 Wirkung auf Wärmeverluste der Gebäude

Festsetzungen nach § 9 BauGB beeinflussen durch die Festsetzungen von Art und Maß der baulichen Nutzung die Kompaktheit der Gebäude. Dabei kann der Wärmeverlust durch die Beeinflussung des Verhältnisses von Außenflächen zu Wohnflächen und des Verhältnisses von Außenflächen zu Oberflächen minimiert werden. Die Baunutzungsverordnung ermöglicht die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen (§ 18), der Grundflächenzahl (§ 19), der Vollgeschosse, bzw. Geschößflächenzahl (§ 20) und der Baumassenzahl (§ 21). Weitere Ansätze gibt die Baunutzungsverordnung mit § 22, Bauweise und § 23, Überbaubare Grundstücksfläche, Baulinien, Baugrenzen, Bebauungstiefen.

13.2 Wirkung auf passive und aktive Solargewinne

Mit Hilfe der o.g. Festsetzungsmöglichkeiten lässt sich auch die die Wirkung auf passive und aktive Solargewinne verbessern:

- Dachneigung und Dachausrichtung nehmen Einfluss auf aktive Sonnenenergienutzung, z.B. durch Photovoltaik.
- Abstand der Gebäude und Stellung zueinander bestimmt das Maß der gegenseitigen Verschattung, bzw. Besonnung und der entsprechenden Solargewinne.
- Durch die Ausrichtung der Gebäude und Fassaden sowie die Himmelsrichtungsorientierung der Hauptfensterflächen lassen sich Solargewinne erzeugen.
- Durch Vegetation, z.B. Wuchshöhe, Belaubungszeiträume und Lichtdurchlässigkeit können Verschattungen der Gebäude oder der Fensterflächen hervorgerufen werden, die aktive Solargewinne verhindern.

13.2 Klimaschutzkonzept der Stadt Hemer

Im Klimaschutzkonzept der Stadt Hemer (Wuppertalinstitut für Klima, Umwelt, Energie GmbH und BET Aachen, März 2012) werden die Handlungsfelder Energie und Verkehr definiert. Relevant für den vorliegenden BPlan ist das Handlungsfeld Verkehr. Dieses zielt insbesondere auf die Förderung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes, bzw. auf den Modal Split ab. Es ist das Ziel durch Vermeidung von Individualverkehr CO² einzusparen.

Der Planbereich liegt innenstadtnah. Alle zentralen Einrichtungen sind, ebenso wie die Schulen aller Schulformen fußläufig erreichbar. Am Rand des Plangebiets befindet sich der ZOB. Innerhalb des Plangebiets liegt die ÖPNV Haltestelle „Breddestraße“. Sie wird von einer Regionalbuslinie und drei Stadtlinien angefahren. Die „Hauptstraße“ ist eine Strecke des Radverkehrsnetzes. Verkehrsmittel des Umweltverbundes finden somit Berücksichtigung.

Durch den geplanten Austausch von Dienstleistungs- und Einzelhandelsnutzung durch Wohnen wird das Verkehrsaufkommen reduziert, da Verkehrsziele wegfallen. Mit einer verkehrsrelevanten Zahl von neuen Wohnungen, die eine zusätzliche Verkehrsquelle darstellen könnten, ist nicht zu rechnen.

13.3 Fazit

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan, der hauptsächlich die Nutzung im Bestand regelt und nur sehr geringe Spielräume zur Veränderung der Bebauung zulässt. Die Möglichkeit zur Einflussnahme auf Klimaschutz und Klimaanpassung ist entsprechend gering.

Die Straßen im Plangebiet sind Hauptverkehrsstraßen und dienen dem Durchgangsverkehr, so dass auf die Verkehrsbelastung kaum Einfluss genommen werden kann. Die Stellung der Gebäude und die Ausrichtung der Dächer wird von der Straßenführung determiniert.

Handlungsmöglichkeiten wurden in der Dämmung der Fenster gesehen. Die vorgeschriebene Dämmung gegen den Verkehrslärm, bzw. die teilweise vorgeschriebene Zwangslüftung führt zur Vermeidung von Wärmeverlusten.

Um eine der Wohnnutzung gerecht werdende verdichtete Bebauung zu ermöglichen wird eine Geschossflächenzahl (**GFZ**) im WB und MI Gebieten mit 1,6 festgesetzt. Die für Mischgebiete vorgesehene Obergrenze für die GFZ von 1,2 wird hier aus städtebaulichen Gründen überschritten. Die Überschreitung sorgt auch für eine höhere Kompaktheit der Gebäude und somit für eine Minderung der Wärmeverluste.

Entlang des Baches wird ein Uferbereich von 3 m von Bebauung im Hinblick auf einen künftigen Erholungsbereich freigehalten. Z.Z. ist der Bereich vielfach bebaut. Die bestehende Bebauung genießt Bestandschutz. Die Freihaltung der Uferzone bewirkt ein Heranrücken der Gebäude an die die Straße und führt somit zu einer höheren Kompaktheit.

Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien. Er schließt jedoch eine Nutzung regenerativer Energien oder sonstiger baulicher Maßnahmen zum Klimaschutz weder aus noch erschwert er sie in maßgeblicher Weise. Eine den Klimaschutzziele der Stadt entsprechende Nutzung ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplans möglich.

14. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Für das Plangebiet liegen aktuell die folgenden Untersuchungen und Abschätzungen von Belastungen vor:

- Geräuschemissionen und -immissionen durch Strassenverkehr und Gewerbebetriebe im Bebauungsplangebiet 102 „Untere Hauptstraße“ der Stadt Hemer, TÜV Nord, 2010,

- Mess- und Prüfbericht über Geräuschmessungen gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zur Ermittlung der durch den Betrieb der August Schröder GmbH & Co. KG, Werk 1, Parkstraße 6 in 58675 Hemer, im Nachtzeitraum im Bereich der benachbarten Wohnbebauung auftretenden Geräuschemissionen.

Die älteren Untersuchungen zur Ermittlung der Luftqualität in Hemer mit Flechten als Indikatoren, des Gutachten zur Klimauntersuchung im Bereich der Stadt Hemer und der Stadtökologischer Fachbeitrag Stadt Hemer von der LÖBF wurden ebenfalls im Umweltbericht berücksichtigt.

15. Hinweise auf Schwierigkeiten

Der Umweltbericht greift auf vorliegende Behördeninformationen, erarbeitete Gutachten und auszuwertendes Kartenmaterial zurück. Die Eingriffswirkungen konnten damit hinreichend eingeschätzt werden.

Schwierigkeiten bei der Beschaffung und Auswertung der Daten sind nicht aufgetreten.

16. Monitoring

Nach Aussage des Umweltamtes der Stadt Hemer sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu leisten. Damit entfällt auch eine Überwachung. Die Einhaltung anderer Vorgaben innerhalb des Bebauungsplanverfahrens wird durch die Stadt Hemer im Rahmen von Baugenehmigungen abgenommen und überwacht.

17. Zusammenfassung

Grundlage des vorliegenden Umweltberichts mit seinen Darlegungen und Bewertungen ist der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 102 „Untere Hauptstraße“ sowie die Aussagen der vorliegenden Fachgutachten. Ziel der Planung ist die städtebauliche Sicherung der künftigen Entwicklung dieses Gebietes. Besonders der Ladenleerstand und der hohe Ansiedlungsdruck von Vergnügungstätten werden planerisch geregelt. Auch den geänderten Nutzungen ist Rechnung zu tragen. Der ursprünglich im Plangebiet stark verbreitete Einzelhandel wurde und wird von anderen Nutzungen verdrängt. Die städtebaulichen Ziele werden über die Aufstellung des Bebauungsplans 102 „Untere Hauptstraße“ gesichert.

Mit der Realisierung der vorliegenden Planung sind in unterschiedlichem Maße Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen und der Einhaltung der gültigen Bestimmungen und Grenzwerte für die Schutzgüter, ist die Verträglichkeit der Planung gewährleistet. Die Nichteinhaltung von Lärmimmissionsgrenzen beruht auf der verkehrstechnischen Status Quo Situation im Bereich der stark befahrenen Strassen.

Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Realisierung der Planung nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die angestrebte Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt. Die Realisierung der Planung geht mit keiner Verschlechterung des Ausgangszustands einher. Aus diesem Grund war es nicht notwendig eine Eingriffsbilanzierung bezogen auf die Eingriffe auf den Natur- und Landschaftshaushalt vorzunehmen. Dadurch entfällt die Festlegung und Ausweisung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation.

Hemer, 15.05.2012
Amt für Planen Bauen und Verkehr


Michael Kretschmann

Anhang

Anlage 2

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>Behauungsplan Nr. 102 Neuaufstellung</u>	
Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Stadt Hemer</u> Antragstellung (Datum): _____	
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <u>Festschreibung d. Bestands / Priorisierung der Wohnnutzung</u>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. <u>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</u>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<u>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</u>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. In Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. <u>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</u>	

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text"/>	Messtischblatt <input type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde	
Landschaftsbehörde: _____	
Prüfung durch (Name): _____ am (Datum): _____	
Entscheidungsvorschlag: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Ablehnung	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nur wenn Frage 1. „nein“:	
2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. <u>Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):</u> Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nur wenn Frage 2. „nein“:	
3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. <u>Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):</u> Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)	
4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. <u>Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):</u> Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen: Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
<div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>	

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung	
Genehmigungsbehörde: _____	
Genehmigung durch (Name): _____ am (Datum): _____	
Entscheidung: <input type="checkbox"/> Genehmigung <input type="checkbox"/> Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Untersagung	
Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: <input type="checkbox"/> ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) <input type="checkbox"/> nein	
Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:	
<i>Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.</i>	
Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)	
Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)	
<i>Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.</i>	

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)